



## INFOBRIEF Januar 2022

### Liebe/r Abnehmer/in, nachfolgend einige Hinweise:

#### ➤ **Kein Standrohr für Poolbefüllungen:**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass sich die bisherige Praxis ab 2022 ändert und die Poolbefüllung über Hydranten nicht mehr möglich ist. Gemäß der Trinkwasserverordnung und den entsprechenden technischen Regeln im Arbeitsblatt W 408 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) darf die Handhabung von Standrohren für Unterflurhydranten und Wasserzählern für Oberflurhydranten ausschließlich durch unterwiesene Personen durchgeführt werden.

Weiterhin haftet der Ausleiher für Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung, bei der evtl. durch Druckschläge u.a. Rohrbrüche im Leitungsnetz entstehen können oder auch für Rücksaugungen von verschmutztem Wasser in das öffentliche Leitungsnetz mit nachfolgender Verkeimung. Ferner sind eine nicht erfolgte bzw. fehlerhafte Verkehrsabsicherung der Entnahmestelle im öffentlichen Raum oder eine mangelnde Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften haftungsrechtlich für den Nutzer problematisch.

Aus diesem Gründen hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes einstimmig beschlossen, **ab 01.01.2022 keine Standrohre/Wasserzähler zur Poolbefüllung mehr auszugeben.** Dies kann auch über die Hausinstallation/Gartenschlauch durchgeführt werden. Eine evtl. ersatzweise Befüllung über Standrohre Dritter (Feuerwehr etc.) ist nicht erlaubt und ist Diebstahl von Wasser gem. § 242 Strafgesetzbuch (StGB), der strafrechtlich verfolgt wird.

#### ➤ **Hinweise zur Entleerung des Poolwassers:**

Die Versickerung von Poolwasser in den Untergrund (Gartenfläche o.ä.) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Da das Wasser aufbereitet und mit Chemikalien versetzt ist, handelt es sich rechtlich um Abwasser. Eingeleitetes Abwasser/Poolwasser kann das Oberflächen- und Grundwasser nachteilig beeinflussen, was möglicherweise zur Grundwasserverunreinigung gem. § 324 StGB führen kann. **Poolwasser muss in den Kanal eingeleitet werden,** es gilt der Benutzungszwang in der Entwässerungssatzung Ihrer Wohnortgemeinde.

#### ➤ **Keine Abgabe von Trinkwasser zur landwirtschaftlichen Bewässerung:**

Wir fördern überwiegend unser Trinkwasser aus Tiefbrunnen, die tertiäre Grundwasserschichten erschließen. Genau mit diesem oft sehr altem Wasser soll nach Vorgaben des Staates und der Wasserwirtschaftsämter nur noch sehr sorgsam für die Versorgung der Bevölkerung umgegangen werden. **Deshalb wurde jetzt vom Landratsamt Dingolfing-Landau für die landwirtschaftliche Flächenbewässerung im Gebiet der Gemeinden Moosthenning, Mamming und Pilsting und in den Ortschaften Tunzenberg und Obertunding der Gemeinde Mengkofen erstmals eine Abgabe von Trinkwasser aus dem Brunnen Lengthal bei Moosthenning an Landwirte untersagt.** Alternativ können die betroffenen Landwirte einen Antrag für einen oberflächennahen Bewässerungsbrunnen beim zuständigen Landratsamt stellen.


Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat dies auch für den Landkreis Straubing-Bogen angekündigt.

#### ➤ **Sanierungsbedarf des Leitungsnetzes erhöht Wasserpreis auf 1,45 €/m<sup>3</sup>:**

Das Leitungsnetz des Verbandes ist ca. 750 km lang und überwiegend zwischen 40 und 80 Jahre alt. Jährlich sollte man 1 Prozent erneuern, 1 km neue Wasserleitung kostet aktuell je nach Bauweise zwischen 400.000 und 750.000 €. Um die Schadensrate weiterhin auf niedrigem Niveau zu halten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss der Verband künftig mehr alte Wasserleitungen austauschen. Diese Mehrkosten führen zu einer Steigerung des **Kubikmeterpreises** von 1,09 € auf **1,45 € ab 2022**, wie das Fachbüro der Kanzlei Freitag aus Straubing berechnet hat. Die **Grundgebühr** wird von 54 € auf **60 € angehoben.** Für einen durchschnittlichen Haushalt mit jährlich 150 Kubikmeter sind das ca. 60 € mehr im Jahr.

---

**Bei Versorgungsunterbrechungen 24 Stunden erreichbar unter Tel.-Nr.: 08772 9621-0**

  
Karl Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender